

Rechtsausschuss des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 24. September 2019

Neutralität der Justiz – Anhörung A14 – 02.10.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil, sehr geehrte Damen und Herren,

die beiden christlichen Kirchen in Nordrhein-Westfalen bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

A. Vorbemerkung

Die Wahrung der Religionsfreiheit ist ein besonderes Interesse der christlichen Kirchen in Nordrhein-Westfalen. Sie betonen die Zugehörigkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit zum menschenrechtlichen Grundtatbestand der neuzeitlichen Grundrechtserklärungen und weisen auf die Nähe der ihr innewohnenden Garantien zur Menschenwürde hin.¹

Gleichwohl erkennen sie die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Intention, der Achtung und Geltung der in der Verfassung verankerten staatlichen Neutralitätspflicht gerecht zu werden, und sehen diesbezüglich die durch wachsende religiöse Pluralität in der Gesellschaft entstehenden Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Justiz.

Die Debatte um die religiöse und weltanschauliche Neutralität der Justiz ist verfassungsrechtlich hoch brisant. Deshalb orientiert sich diese Stellungnahme an den Wertentscheidungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Großes Anliegen der christlichen Kirchen in Nordrhein-Westfalen ist es, diesbezüglich einen schonenden Ausgleich zwischen den einzelnen Grundrechtspositionen zu finden.

¹ Kokott, in: Sachs, GG-Kommentar, 8. Aufl. München 2018, Art. 4 Rn. 3.

B. Grundsätzliches

Das Verbot von religiösen und weltanschaulichen Symbolen und Kleidungsstücken setzt aufgrund der hohen Grundrechtsrelevanz zwingend eine formelle gesetzliche Grundlage voraus. Einen vergleichbaren Fall entschied das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf ein an eine Lehrerin gerichtetes Verbot, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen.²

Zunächst ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung keine Pflicht des Staates, die durch seine Amtsträgerinnen und Amtsträger getragenen weltanschaulich oder religiös konnotierten Symbole zu unterbinden. Anders als im Falle eines durch den Staat angeordneten Symbols, das allein die mit ihm konfrontierten Rechtsträgern/innen in ihrer negativen Religionsfreiheit betrifft³, steht bei den durch Amtsträger/innen freiwillig getragenen Symbolen oder Kleidungsstücken vor deren Untersagung im Dienst stets zunächst die Frage der Zurechenbarkeit des Symbols oder Kleidungsstücks zum Staat und danach die positive Religionsfreiheit der einzelnen Amtsträger/innen. Das mit dem Gesetzentwurf geplante Verbot, ein bestimmtes Symbol oder Kleidungsstück zu tragen, ist folglich stets im Spannungsverhältnis zwischen den betroffenen Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten der Normadressaten/innen und den staatlichen Neutralitätspflichten einerseits und der negativen Religionsfreiheit der den Normadressaten/innen gegenüber tretenden Personen zu betrachten.

1. Religionsausübungsfreiheit der Normadressaten/innen

Das geplante Gesetz greift durch das Verbot, religiöse und weltanschauliche Symbole oder Kleidungsstücke zu tragen, erheblich in das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Normadressaten/innen ein. Schließlich schützt die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit als einheitliches Grundrecht auch die ungestörte Religionsausübung.⁴ „Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben.“⁵ Folglich sind Streitigkeiten darüber, ob ein Symbol religiösen oder weltanschaulichen Charakter hat, irrelevant, solange derjenige, der sich auf Art. 4 GG beruft, eine individuelle Verpflichtung, das jeweilige Symbol oder Kleidungsstück zu tragen, glaubhaft machen kann.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist eine besondere Ausprägung der Menschenwürde und gerade vor dem Hintergrund der Geschichte des Grundgesetzes ein hohes Gut.⁶ In Anbetracht ihrer hohen Bedeutung ist sie ein hochrangiges und schützenswertes Rechtsgut, welches ihre Bedeutung gerade in Zeiten wachsender religiöser und weltanschaulicher Pluralität nicht verlieren sollte.

² BVerfGE 138, 296 ff.

³ Zum Kreuz im Gerichtssaal siehe BVerfGE 35, 366 (373); Zum vergleichbaren Fall eines Kreuzes in einem Klassenraum siehe BVerfGE 93, 1 (15).

⁴ BVerfGE 24, 236 (245 f.); BVerfG, NJW 2017, 2333 (2334 Rn. 38).

⁵ BVerfGE 24, 236 (247f.); 108, 282 (298 f.); 138, 296 (329).

⁶ Kokott, in: Sachs, GG (Anm. 1), Art. 4 Rn. 2f.

2. Art. 33 Abs. 3 GG

Die Position der Normadressaten/innen findet des weiteren Schutz in Art. 33 Abs. 3 GG. Danach darf bei der Zulassung zu einem öffentlichen Amt kein Nachteil aus dem religiösen Bekenntnis erwachsen. Ziel der Norm ist es gerade aus historischen Gründen, gegen religiöse Bekenntnisse gerichtete Verbote – und damit auch § 3 des Gesetzentwurfs – zu verhindern.⁷ Art. 33 Abs. 3 GG enthält die Grundentscheidung, Angehörige aller religiösen Gruppen gleichermaßen an der Ausübung öffentlicher Gewalt zu beteiligen.⁸ „[Zudem ist es eine] Grundüberzeugung demokratischer Selbstregierung durch Gesetze [...], dass ein und dasselbe Gesetz in den Händen noch so verschiedener Personen, sind sie nur durch Studium und Referendariat gut ausgebildet für das richtende Amt, zu einer im Wesentlichen gleichförmigen Anwendung führen wird.“⁹ Folglich steht es im Widerspruch zu einer Grundbedingung unserer Staatsform, einzelnen Personengruppen diese Fähigkeit abzusprechen.¹⁰ Dieser Wertung unseres Grundgesetzes ist in der Abwägung zwischen den einzelnen Verfassungsgütern daher besonderes Gewicht beizumessen.

3. Neutralitätspflichten

Den Rechten der Normadressaten/innen steht aber möglicherweise die staatliche Neutralitätspflicht gegenüber. Sie ist zwar nicht ausdrücklich im Grundgesetz enthalten. U.a. aus dem Verbot der Staatskirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV ergibt sich aber eine Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Eine bereichsspezifische Neutralitätspflicht ergibt sich darüber hinaus aus der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Art. 97 Abs. 1 und 2 GG) und dem aufgrund der engen Verknüpfung zwischen den Begriffen „Richter“ und „Gericht“ bestehenden Anspruch auf Neutralität zu Verfahrensbeteiligten und Streitgegenstand aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.¹¹

In Bezug auf die allgemeine Neutralitätspflicht ist zu beachten, dass das durch Normadressaten/innen getragene religiös oder weltanschaulich konnotierte Symbol oder Kleidungsstück dem Staat durch eine besondere Identifikation seiner einzelnen Amtsträger/innen zurechenbar sein muss.¹² Hier ergeben sich zwischen den im Gesetzentwurf erwähnten Personengruppen erhebliche Unterschiede (siehe C.).

4. Negative Religionsfreiheit

Den Rechten der Normadressaten/innen steht möglicherweise die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der übrigen Verfahrensbeteiligten entgegen. Denn sie schützt die Freiheit der Einzelnen vor religiösen und weltanschaulichen Bekundungen anderer Personen. Grundsätzlich besteht aber kein Recht, von religiösen und weltanschaulichen Bekundungen anderer Personen verschont zu bleiben. Dies widerspräche einer religiös und weltanschaulich freien Gesellschaft. Jedoch besteht ein solches Recht in staatlich geschaffenen Lagen, denen die Grundrechtsträger/innen nicht entweichen können.

⁷ Mangold, djbZ 2018, 10 (12); Rusteberg, JZ 2015, 637 (642).

⁸ Rusteberg, JZ 2015, 637 (642).

⁹ Mangold, djbZ 2018 10 (12).

¹⁰ Mangold, ebda.

¹¹ BVerfG, NJW 2017, 2333 (2336, Rn. 49).

¹² BVerfG, Urt. v. 24.09.2003, 2 BvR 1436/02, Rn. 54 - juris.

C. Einzelne Normadressaten/innen

Die Interessenabwägung der muss einzeln in Bezug auf jede Gruppe von Normadressaten/innen vorgenommen werde.

1. Berufsrichter/innen und Staatsanwälte/innen

Berufsrichter/innen und Staatsanwälte/innen tragen das von ihnen ggf. gewählte religiös oder weltanschaulich konnotierte Symbol oder Kleidungsstück nicht aufgrund staatlicher Veranlassung oder Anordnung, so dass sich keine unmittelbare Zurechnung zum Staat ergibt.¹³ Eine solche Zurechnung ist jedoch denkbar, wenn die einzelnen Personen als ausdrückliche Repräsentanten/innen des Staates auftreten und auch als solche zu erkennen sind.¹⁴

Das Richteramt als ureigene Aufgabe der Judikative bringt eine intensive Identifikation der einzelnen Amtsträger/innen mit dem Staat mit sich, sodass ein durch sie getragenes weltanschaulich oder religiös konnotiertes Symbol oder Kleidungsstück dem Staat unmittelbar zurechenbar ist.¹⁵

Auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind – allerdings von der Judikative abzugrenzende – Organe der Rechtspflege, §§ 141 ff. GVG. Sie sind der Exekutive zuzurechnen und vertreten die Position des Staates im Strafverfahren. Auch sie sind somit Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates, womit auch die von ihnen getragenen religiösen oder weltanschaulich geprägten Symbole dem Staat zuzurechnen sind.

Infolge der Zurechenbarkeit religiöser Symbole ist daher bei Berufsrichterinnen und -richtern sowie bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die staatliche Neutralitätspflicht zu beachten. Diese Pflicht kommt vor allem in ihrer Amtstracht, der Robe, zum Ausdruck. An ihr zeigt sich, dass ein besonderes Interesse daran besteht, nicht nur tatsächlich unabhängig und unvoreingenommen zu sein, sondern dass dies auch nach außen gezeigt werden soll. Die persönliche Identität der Amtsträger/innen soll hinter der Robe zurücktreten. Ein sichtbares religiöses oder weltanschauliches Symbol könnte daher besonders hier den Anschein mangelnder Unvoreingenommenheit erwecken. Damit könnte die Akzeptanz einer Gerichtsentscheidung gefährdet sein, die jedoch für einen stabilen und funktionierenden Rechtsstaat unabdingbar ist. Auf diese Weise soll eine Entscheidung als rechtens und nicht als durch sachfremde Erwägungen getrübt angesehen werden.¹⁶

Es bleibt zu fragen, welche Mittel erforderlich und angemessen sind, um den Anforderungen an die religiöse und weltanschauliche Neutralität in diesen Berufen gerecht zu werden. Ein milderer Mittel als das im Gesetzentwurf vorgesehene könnte beispielsweise eine Erweiterung der Bekleidungs Vorschriften im Gerichtssaal darstellen.¹⁷ Auch ein Befangenheitsantrag stellt ein geeignetes Mittel dar, um in Einzelfall bei konkreter Besorgnis mangelnder Unvoreingenommenheit Schutz zu erhalten.

¹³ Eckertz-Höfer, DVBl 2018, 537 (540); vgl. BVerfGE 108, 282 (305 f.).

¹⁴ Eckertz-Höfer, ebda.; BVerfG, NJW 2017, 2333 (2336 Rn. 50).

¹⁵ Artkämper/Weise, DRiZ 2019, 60 (61), Baer/Wrase, JuS 2003, 1162 (1166).

¹⁶ Eckertz-Höfer, djbZ 2018, 1 (2).

¹⁷ Beispielsweise könnte der Gesetzgeber Farbvorschriften für zur Robe getragene Kopftücher erlassen. „Dies würde den Eindruck der Amtstracht weniger stören und zugleich deutlich machen, dass es nicht um das Stellen der Person über das Amt geht“: Sacksofsky, djbZ 2018, 8 (9), 15 (15).

Schließlich ist auch die Schwere des Eingriffs in die Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Berufsrichterinnen und -richter zu betonen. Zwar besteht dieser Eingriff jeweils nur vorübergehend für den Zeitraum der Gerichtsverhandlung. Diese Situation wiederholt sich jedoch regelmäßig über das gesamte Berufsleben, weshalb der Eingriff schwer wiegt. Daher ist es dringend notwendig, die Sicht der Gesellschaft auf religiöse und weltanschauliche Symbole und Kleidungsstücke – und hier insbesondere auf das Kopftuch – weiter zu verfolgen und die Regelung in regelmäßigen Abständen zu hinterfragen, gerade auch mit Blick auf die Nähe der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zur Menschenwürde und der zu Beginn erwähnten Bedeutung des Art. 33 Abs. 3 GG.

2. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern stehen bei gerichtlichen Entscheidungen die gleichen Rechte zu wie Berufsrichterinnen und Berufsrichtern. § 30 Abs. 1 GVG regelt, dass Schöffen das Richteramt in der Hauptverhandlung grundsätzlich in vollem Umfang ausüben.¹⁸ Sie können teilweise bei der Entscheidungsfindung die vorsitzende Berufsrichterin oder den vorsitzenden Berufsrichter überstimmen.¹⁹ Dies spricht zunächst für eine grundsätzliche Gleichbehandlung zur Berufsrichterinnen und Berufsrichtern.

Allerdings ist ihre Stellung im Verfahren eine andere.²⁰ Sie repräsentieren die Gesellschaft. Trotz ihrer Pflicht zur Objektivität treten sie als Privatpersonen zur Stärkung der Volkssouveränität in der Rechtsprechung auf. Auch fehlt es ihnen an einem Dienstverhältnis zum Staat.²¹ Und nicht zuletzt ist für Dritte dieser Unterschied bereits durch ihre fehlende Robe auch äußerlich erkennbar, so dass religiös oder weltanschaulich konnotierte Symbole und Kleidungsstücke im Ergebnis dem Staat in ihrem Fall eher nicht zugerechnet werden können. Aus diesem Grund besteht die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität in diesen Fällen nur in eingeschränkter Form.²²

Insoweit ist Dritten auch zuzumuten, wie dies in einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft üblich ist, religiöse und weltanschauliche Symbole und Kleidungsstücke zu dulden. Schließlich treten sie im Wesentlichen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, deren Religions- und Weltanschauungsfreiheit sie in anderen Situationen auch dulden müssen, und nicht dem Staat gegenüber. Möglicherweise ist es in einer Gerichtsverhandlung auch durchaus von Interesse des Betroffenen, welche Weltanschauung der ehrenamtliche Richter vertritt.²³

Im Gesetzentwurf wird argumentiert, die Justiz habe keinen „an der Pluralität von religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen orientierten Auftrag zu erfüllen“, weshalb eine strikte Trennung von religiösen Bekenntnissen und der Justiz geboten sei, um allein der „Aufgabe der Justiz,

¹⁸ Vergleichbare Regelungen finden sich etwa auch in § 19 VwGO, § 19 Abs. 1 SGG und § 16 FGO.

¹⁹ Dies gilt für die Kammer für Handelssachen, § 105 Abs. 2 GVG, das Schöffengericht, § 29 Abs. 1 GVG, das Jugendschöffengericht, § 33a Abs. 1 JGG, die kleine Strafkammer, § 76 Abs. 1 GVG, die kleine Jugendkammer, § 33b Abs. 1 JGG, die Kammern der Sozialgerichte, § 12 SGG, und die Kammern der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte, § 16 Abs. 2, § 35 Abs. 2 ArbGG.

²⁰ So auch *Eckertz-Höfer*, DVBl. 2018, 537 (545).

²¹ *Bader*, NJW 2007 2964 (2966).

²² Nach *Eckertz-Höfer*, DVBl 2018, 537 (545), entfällt sie in diesen Fällen sogar ganz.

²³ So auch *Wißmann*, Staatsrechtler gegen Verbot religiöser Symbole bei Gericht, <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/staatsrechtler-gegen-verbot-religioeser-symbole-bei-gericht/>; Abruf: 16. September 2019, 12:49.

die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie einzulösen und dem Rechtsstaatsprinzip Geltung zu verschaffen“ gerecht zu werden. Die Justiz hat zwar keinen solchen Auftrag, jedoch besteht in Bezug auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter das Interesse, ein Abbild der Bevölkerung darzustellen: So fordern § 26 Abs. 2 und § 42 GVG „eine angemessene Berücksichtigung aller Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung bei Vorschlagslisten und Schöffengewahl.“²⁴ Die durch das Gesetz am stärksten betroffene Gruppe, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragenden Musliminnen, stellen einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung dar²⁵, so dass das geplante Gesetz das Abbild der Bevölkerung nicht unmaßgeblich einschränken würde. Ein Ausschluss einer Bevölkerungsgruppe schadete somit dem eigentlich durch das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verfolgten Zweck, nämlich der Repräsentation des gesamten Volkes als Souverän des Staates.

Der Gesetzentwurf nimmt den Normadressaten/innen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung die Möglichkeit, ein öffentliches Amt wahrzunehmen. An dieser Stelle ist erneut auf Art. 33 Abs. 3 GG, der auch ehrenamtliche öffentliche Ämter umfasst²⁶, zu verweisen. Selbst wenn die Ungleichbehandlung aufgrund eines religiösen Bekenntnisses, welches das Tragen eines religiös oder weltanschaulich konnotierten Symbols oder Kleidungsstücks vorschreibt, bei der Zulassung zum Amt der ehrenamtlichen Richterinnen durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt wäre, so würde dies gleichwohl eine starke Wertung zu Ungunsten einer – wünschenswerten – bekenntnisoffenen Gesellschaft bedeuten. In dieser Hinsicht stellt sich dann vor allem politisch die Frage, ob eine solche Wertung angesichts einer wachsenden religiösen und weltanschaulichen Pluralität wünschenswert ist.

Faktisch würde das geplante Gesetz insbesondere kopftuchtragende muslimische Frauen betreffen. Bei Benachteiligungen, die Frauen faktisch häufiger treffen als Männer, sind mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 GG zur Rechtfertigung sachlich überzeugende Differenzierungsgründe vorzubringen.²⁷

Zu fragen bleibt letztlich, ob ein grundsätzlicher Ausschluss von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, zu rechtfertigen ist. Letztendlich werden allenfalls im Einzelfall durch ehrenamtliche Richterinnen und Richter getragene religiöse oder weltanschauliche Symbole konkrete Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Person rechtfertigen. In diesen wenigen Fällen reichten der Befangenheitsantrag und möglicherweise die Befugnisse des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung nach § 176 GVG aus, um den Verfahrensbeteiligten ausreichenden und den vom Gesetzentwurf bezweckten Schutz zu gewährleisten.

3. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Soweit Rechtsreferendare/innen in Vertretung der Staatsanwaltschaft auftreten oder an der Stelle der Richterinnen und Richter eine Sitzung begleiten, müssen konsequenterweise für sie die gleichen Regelungen gelten wie auch für die zuvor genannten Berufsgruppen. Hier zeigt sich aber

²⁴ Darauf weist *Eckertz-Höfer*, DVBl 2018, 537 (545), ausdrücklich hin.

²⁵ Eine Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellte in einer Studie im Jahr 2009 fest, dass rund 28 % der Musliminnen in Deutschland (von ihnen über 90 % aus religiösen Gründen) ein Kopftuch tragen: *Eckertz-Höfer*, DVBl 2018, 537 (538) mit Verweis auf *S. Haug*, u.a., Hrsg. BAMF, Forschungsbericht 6, 2009 [MLD 2009].

²⁶ *Battis*, in: Sachs, GG (Anm. 1), Art. 33 Rn. 24.

²⁷ *Heun*, in: Dreier, GG-Kommentar, Bd. I, 3. Aufl. Tübingen 2013, Art. 3 Rn. 109.

eine Besonderheit. Im Fall von Berufsrichtern/innen und Staatsanwälten/innen stellen die geplanten Regelungen im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG eine zulässige Berufsregelung dar. Rechtsreferendare/innen sind hingegen in Bezug auf Art. 12 Abs. 1 GG in ihrer Ausbildungsfreiheit betroffen. Insofern ist mit Blick auf das staatliche Ausbildungsmonopol zu bedenken, dass sie, sofern sie aufgrund ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen daran gehindert wären, Aufgaben wie die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft im Strafprozess zu erbringen, anderweitig die Möglichkeit erhalten müssen, eine Leistung zu erbringen, die mit gleicher Gewichtung in die Bewertung der Referendarstation einfließt. Damit würde ein schonender Ausgleich zu den durch den Gesetzentwurf betroffenen Rechten der Referendare/innen erbracht werden. Es wird daher angeregt, ggf. die Möglichkeit, Leistungen anderweitig ohne negative Folgen in der Ausbildung zu erbringen, zusätzlich gesetzlich zu regeln. Zudem wäre auf die Ausbilderinnen und Ausbilder in der jeweiligen Referendarstation hinzuwirken, dass sich die aufgrund dieses Gesetzes nicht erbrachten Leistungen nicht auf die Bewertung der einzelnen Referendarstationen auswirken.

4. Sonstige Beschäftigte

Als Beschäftigte sind nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs auch „alle Personen, die als [...] Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung in den Dienststellen tätig sind,“ definiert.

Zwar stehen die genannten Normadressatinnen und Normadressaten auch in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum Staat, weshalb man daran denken könnte, dass durch sie getragene religiöse oder weltanschaulich konnotierte Symbole dem Staat zurechenbar sind. Die Beschäftigten treten jedoch nicht vergleichbar mit Berufsrichtern und Berufsrichtern als Repräsentanten/innen des Staates auf. In ihrer Tätigkeit sind sie auch nicht unabhängig, sondern weisungsgebunden, weshalb in ihrer Tätigkeit keine vergleichbaren Anforderungen an ein vollumfänglich neutrales Auftreten gestellt werden müssen. Hier überwiegt die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Beschäftigten mangels einer Zurechenbarkeit der von ihnen getragenen religiös oder weltanschaulich konnotierten Symbole zum Staat.

Im Hinblick auf Einwirkung auf negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Betroffenen lässt sich der Vergleich zu den durch Lehrkräfte getragenen religiösen und weltanschaulichen Symbolen im Schuldienst anführen. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu entschieden, dass ein grundsätzliches Verbot solcher Symbole und Kleidungsstücke unzulässig ist, solange der Schulfrieden nicht konkret gefährdet ist.²⁸ Zwischen Lehrkräften und den hier angesprochenen Beschäftigten sind keine wesentlichen Unterschiede erkennbar. Vielmehr sind die Einwirkungen durch ein religiös oder weltanschaulich konnotiertes Symbol auf einen Schüler – durch den Erziehungsauftrag des Lehrpersonals und die Zusammenarbeit oftmals über Jahre hinweg – deutlich intensiver als die durch den regelmäßig eher kurzen Kontakt zwischen Beschäftigten in der Justiz und Betroffenen.

²⁸ BVerfGE 138, 296 (340).

D. Verhüllungsverbot

Die christlichen Kirchen in Nordrhein-Westfalen befürworten das nach § 4 JNeutG NRW geplante Verhüllungsverbot. Zwar kann auch das Tragen einer Vollverschleierung vom Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG umfasst sein.²⁹ Jedoch ist, wie auch in der Begründung des Gesetzes dargestellt, die Möglichkeit, dem Gegenüber ins Gesicht schauen zu können, unerlässlich für einen offenen und vertrauensvollen Umgang und ein darauf beruhendes uneingeschränktes Funktionieren der Justiz.

E. Schlusswort

Die Herausforderungen des religiösen und weltanschaulichen Wandels der Gesellschaft werfen Fragen des Umgangs des Staates mit vielen verschiedenen Bekenntnissen und Weltanschauungen auf. Die christlichen Kirchen in Nordrhein-Westfalen befürworten einen offenen Umgang mit religiösen und weltanschaulichen Symbolen im öffentlichen Raum und streben gegenseitigen Respekt und Toleranz zwischen unterschiedlichen Weltanschauungen in der Gesellschaft an. Im Bereich der Justiz erscheint als Konsequenz aus einer wachsenden religiösen und weltanschaulichen Pluralität der Weg nahe, zur Vermeidung von Konflikten den äußeren Anschein religiöser und weltanschaulicher Abstinenz zu erzeugen. Die Vermeidung des Ausdrucks von Religion und Weltanschauung setzt jedoch ein starkes Zeichen gegen das wünschenswerte Ziel einer durch gegenseitige Toleranz und Respekt geprägten religiös und weltanschaulich offenen Gesellschaft. Die christlichen Kirchen in Nordrhein-Westfalen besorgt die starke Symbolwirkung des geplanten Gesetzes. Ziel der christlichen Kirchen in Nordrhein-Westfalen ist es, Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, initiiert durch Vorurteile und mangelnde Toleranz, möglichst zu vermeiden. Zum Umgang bedarf es einer Entwicklung in Richtung einer Integration neuer Glaubensrichtungen und Weltanschauungen. Es wird daher angeregt, im Rahmen des Berichtes an den Landtag nach § 5 Abs. 2 JNeutG NRW eine erneute Verhältnismäßigkeitsprüfung des Gesetzes durchzuführen, um gegebenenfalls auf einen Wandel des Umgangs der Gesellschaft mit religiösen und weltanschaulichen Symbolen und Kleidungsstücken reagieren zu können.

Im Übrigen wird es sich anbieten, vor einem Beschluss des Landtags die ausstehende Hauptsache-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Fall der koptuchtragenden Rechtsreferendarin aus Hessen³⁰ abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Burkhard Kämper)


(Dr. Hedda Weber)

²⁹ Dogan, djbZ 2019, 20 (22).

³⁰ Vgl. dazu die Eilentscheidung: BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. Juni 2017 - 2 BvR 1333/17 -.